

DeFAF e.V. – Karl-Liebknecht-Straße 102, Haus B – 03046 Cottbus

Die Agrarministerinnen und -minister der Länder

**Deutscher Fachverband für
Agroforstwirtschaft**

Vorstandsvorsitzender:
Dr. Christian Böhm

Kontakt:
T: 0355 752 132 43
F: 0355 752 132 45
E: info@defaf.de
www.defaf.de

Cottbus, 8. März 2024

Praxisgerechtere Überarbeitung der Ökoregelung 3 durch die Agrarministerkonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im letzten Jahr durchgeführte Evaluation des ersten Jahres der neuen Förderperiode der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik in Deutschland hat eindeutig gezeigt, dass die Öko-Regelung 3 (ÖR 3) bislang praktisch keinen Anreiz für Landwirte bietet, Agroforstsysteme anzulegen. Die beschlossene Erhöhung des Einheitsbetrages auf 200 € ist zwar zu begrüßen. Sie ist aus unserer Sicht aber immer noch deutlich zu niedrig, da die Bewirtschaftungskosten gerade bei diversen Systemen und die Opportunitätskosten vor allem auf guten Standorten nicht gedeckt werden (siehe frühere Stellungnahmen des DeFAF, z. B. [Stellungnahme des DeFAF zum Entwurf für die GAPDZV vom 15.10.2021](#)).

Hinzu kommt, dass die aktuellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ökoregelung 3 so viele Einschränkungen enthalten, dass sie für viele Landwirte schon deshalb unattraktiv ist. Nach unserer Kenntnis bereitet das Bundeslandwirtschaftsministerium deshalb zumindest für einen Teil dieser Regelungen Änderungsvorschläge vor. Diese Punkte sind:

- **Streichung der Abstandsregelung zum Rand des Schlages außer bei streifenförmigen gehölzbetonten Landschaftselementen und Wald (wegen Abgrenzungsproblemen auf dem Luftbild)**

Das würde es den Landwirt*innen ermöglichen, auch Gehölzstreifen in Benachbarung zu Wegen anzulegen, und erhöht das Potenzial an Flächen, auf denen überhaupt ein förderfähiges Agroforstsystem angelegt werden kann (kleine Schläge!).

- **Reduktion der Mindestabstände zwischen den Streifen**

Hier wäre aus unserer Sicht eine Reduktion auf 10 m sinnvoll, was einer ursprünglichen Forderung des DeFAF entsprechen würde. Das würde die pflanzenbauliche Flexibilität der Landwirt*innen erhöhen und die positiven Umweltwirkungen erhöhen, z. B. den Umfang der Treibhausgasbindung und der Reduktion von Nitratausträgen.

- **Erhöhung des maximalen Flächenanteils der Gehölzkulturen in der Öko-Regelung 3 gemäß Anlage 5, Ziffer 3 GAPDZV auf 40 % zur Anpassung an die Definition in § 4 GAPDZV**

Diese Änderung ist aus unserer Sicht überfällig, weil es sich dabei schlicht um einen Abstimmungskonflikt im Gesetzgebungsverfahren gehandelt hat.

Außerdem sollte die Mindestbreite für die Gehölzstreifen entfallen und nur eine Obergrenze für die Breite festgelegt werden. Aus pflanzenbaulichen Gründen ist ohnehin eine gewisse Mindestbreite erforderlich, um die Bäume bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Kulturen nicht zu schädigen. Daher ist die Festlegung einer Mindestbreite nicht erforderlich (Stichwort: Bürokratieabbau).

Die genannten Änderungen wären auch deshalb sehr wichtig, weil die Investitionsförderung gemäß Förderbereich 4, Buchstabe L des geltenden GAK-Rahmenplanes und der Bundesländer ebenfalls die Rahmenbedingungen der Ökoregelung 3 voraussetzen. Da sich abzeichnet, dass die GAK-Mittel für diesen Förderbereich voraussichtlich über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz aufgestockt werden und sich damit weitere Bundesländer entschließen könnten, eine entsprechende Investitionsförderung einzurichten, besteht hier die Chance, mit den vorgeschlagenen Änderungen die Chancen für einen deutlichen Anstieg der Förderanträge seitens der Landwirt*innen merklich zu erhöhen. Dies ist insbesondere für den Klimaschutz relevant, weil die Öko-Regelung 3 in Kombination mit der entsprechenden Investitionsförderung der zentrale Baustein im GAP-Strategieplan Deutschlands für die Reduktion und Bindung von Treibhausgasen im Bereich der Landnutzung ist (vgl. dazu die Berechnungen des Umweltbundesamtes – [Klimaschutz in der GAP 2023-2027](#) von 2022, z. B. S. 29-34, S. 42).

Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, dass für die Optimierung der Umweltleistungen die Kombination mit den Ökoregelungen 1 und 2 ermöglicht werden sollten, also die Kombination mit Brache- und Blühstreifen sowie mit dem Anbau mehrerer unterschiedlicher Ackerkulturen in einem Agroforstsystem. Gerade Letzteres wäre für viele Landwirt*innen auch aus pflanzenbaulicher Sicht sehr sinnvoll und würde erheblich zur Diversifizierung der Landwirtschaft beitragen. Gemäß BMEL ist dies wegen zu hoher Komplexität ausgeschlossen. Aber es geht doch nicht an, dass einfache Maßnahmen zur Förderung der Agrobiodiversität an bürokratischen Hürden scheitern! Dies ist umso unverständlicher als dass über die Öko-Regelung 1 und 2 die entsprechenden Maßnahmen ja sogar explizit gefördert werden.

Wir appellieren an Sie, im Sinne eines effektiven Klima- und Biodiversitätsschutzes die oben genannten Anpassungen der Öko-Regelung 3 bei der Frühjahrssitzung der AMK zu beschließen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Böhm
(Vorsitzender des Vorstands des
DeFAF e.V.)

Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert
(Leiter des Fachbereiches Recht und
Verwaltung)